



20. Wahlperiode

Fr 1908

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/3426
19108/20 rd

Kleine Anfrage
Rolf Kahnt (AfD)

Testpflicht und Quarantäne nach Einreise aus Risikogebieten

Vorbemerkung:

Seit dem 08. August 2020 sind Einreisende aus Risikogebieten nach Deutschland verpflichtet, sich auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Zudem können sich Einreisende aus Ländern, die nicht zu vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Risikogebieten zählen, innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen.

„Wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort 14 Tage lang zu isolieren. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Quarantäneverpflichtung. (...) Jeder, der sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich bei der zuständigen Gesundheitsbehörde melden und die Aufenthaltsadresse angeben. Falls im Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug bei der Einreise aus einem Risikogebiet Aussteigekarten verteilt wurden, genügt es, die Aussteigekarte auszufüllen und beim Beförderer abzugeben. (...) Wer einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Testpflichtverordnung des BMG auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle entweder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise einen Test machen.“ Sowohl die Regelung zur Quarantänepflicht als auch die Umsetzung der Pflichttests erfolgt durch die Bundesländer. (Quelle: Website Bundesgesundheitsministerium)

In Hessen sind Quarantänebestimmungen und Pflichttests wie folgt geregelt: „Wer muss in Quarantäne? Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben. (...) Was bedeutet die Quarantäne? Die Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. (...) Einreisende aus sog. Risikogebieten (diese finden Sie hier) müssen sich direkt und ohne Umwege in häusliche Quarantäne begeben. Ausgenommen davon sind Einreisende, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, für das maximal 48 Stunden vor Einreise ein PCR-Test durchgeführt wurde und das bescheinigt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2 vorliegt. Ein negativer PCR-Test ist als ärztliches Zeugnis ausreichend. Einreisende sind dann von den Quarantänebestimmungen befreit. Auch nach Einreise aus einem Risikogebiet kann ein negatives ärztliches Zeugnis die Quarantäneregelung aufheben. Auch hier stellt ein negativer PCR-Test einen ausreichenden Nachweis dar. Dieser ist nur dann kostenlos, wenn er binnen 72 Stunden nach Einreise durchgeführt oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wird.“ (Quelle: Website Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)

Zum Schulbeginn nach den Sommerferien im „Regelbetrieb“ am 17. August 2020 werden Sorgen von Schulleitungen in Bezug auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten laut. Die Rhein-Main Zeitung berichtete am 15. August 2020 über den Versuch Offenbacher Lehrkräfte, per Telefonanrufe zu verhindern, dass Kinder, die in Risikogebieten im Urlaub waren, das Virus in die Schulen tragen. Die Rhein-Main-Zeitung berichtet, dass Lehrkräfte an 28 Offenbacher Schulen seit dem 13. August versuchten „die Eltern von alles in allem 14.457 Schülern zu erreichen und sie zu fragen, ob sie denn womöglich in einem Risikogebiet ihre Ferien verbracht hätten.“ Die Lehrkräfte sollen gemäß Bericht im Rahmen dieser Gespräche die Eltern zu den geltenden Quarantänebestimmungen und Pflichttests informieren.

Als erster Landkreis hat Groß-Gerau eine Maskenpflicht an Schulen auch während des Unterrichts angeordnet. Diese gilt zunächst für Schulen im Nordkreis und ist bis zum 30. August befristet. „Mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 22 habe Groß-Gerau die zweite Warnstufe erreicht. "Wir beobachten zurzeit keine spezifischen Infektionsherde, sondern eine diffuse Ausbreitung", sagte die Leiterin des örtlichen Gesundheitsamts, Angela Carstens. Bei den Infizierten handele es sich vorrangig um Urlaubsrückkehrer. Da aus Risikogebieten zurückgekehrte Kinder nach einem negativen Testergebnis wieder in die Schule geschickt werden dürften, habe der Kreis die Maskenpflicht ausgeweitet. Viele Familien seien erst am Wochenende aus dem Urlaub zurückgekommen.“ (Zitat: hessenschau.de)

Bei konsequenter Umsetzung der Quarantänebestimmungen und konsequenter Durchsetzung bzw. Kontrolle der Pflichttests für Einreisende aus Risikogebieten dürften sich die oben geschilderten Probleme gar nicht erst ergeben.

Ich frage die Landesregierung:

- 1.) Wie werden in Hessen konkret Quarantänebestimmungen und Pflichttests für „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben“ durchgesetzt und kontrolliert?
- 2.) Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die bei Kontrolle der zuständigen Gesundheitsämter, trotz Quarantäneverpflichtung nicht zu Hause angetroffen werden?
- 3.) Wie kann es dazu kommen, dass bei Einhaltung von Quarantäneverpflichtung und Pflichttests, Lehrkräfte in Offenbach Eltern von insgesamt 14.457 Schülerinnen und Schülern kontaktieren müssen, um vor Schulbeginn vorsorglich abzuklären, ob Schülerinnen und Schüler ihre Ferien in einem Risikogebiet verbracht haben?
- 4.) Ist es aus Sicht der Landesregierung zielführend, dass ohnehin stark belastete Lehrkräfte telefonische Nachverfolgung von Reiserückkehrern sowie Aufklärungsarbeit in Bezug auf Infektionsschutzmaßnahmen betreiben müssen?
- 5.) In welchen weiteren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wurden ähnliche Telefonaktionen durch Schulleitungen und Schulämter beschlossen und durchgeführt?

- 6.) Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht die Annahme, dass ein einmaliger, im Urlaubsland (Risikogebiet) durchgeführter, 48 Stunden zurückliegender negativer Test auf SARS-CoV-2, ausreichend ist, die Quarantäneverpflichtung auszusetzen?
- 7.) Wie hoch ist die Anzahl der seit dem 08. August 2020 am Flughafen Frankfurt ankommenden Passagiere aus Risikogebieten, die direkt nach Ankunft in einem der Testzentren am Flughafen auf SARS-CoV-2 getestet wurden? Bitte prozentual und in absoluten Zahlen angeben.
- 8.) Wie hoch ist die Anzahl der unter Frage 7 erfragten Personen, die einen positiven Testbefund haben? Bitte prozentual und in absoluten Zahlen angeben.
- 9.) Auf welche Weise wird sichergestellt, dass am Flughafen Frankfurt ankommende Personen aus Risikogebieten über ein negatives Testergebnis verfügen oder sich alternativ auf direktem Weg, ohne Gefährdung Dritter, in Isolation begeben?

Wiesbaden, den 18. August 2020



Rolf Kahnt